

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen in der kommunal betriebenen
Kindertageseinrichtung "Pfiffikus" in der
Gemeinde Dennheritz

- rechtsbereinigte Fassung -

vom 23.10.2008

(veröffentlicht im Dennheritzer Anzeiger Nr. 10/08 am 30.10.08 und
durch Aushang vom 05.11. – 12.11.08)

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.08.2010

(veröffentlicht im Dennheritzer Anzeiger Nr. 08/10 am 27.08.10 und
durch Aushang vom 08.09. – 15.09.2010)

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungskostenersätzen in der von der Gemeinde Dennheritz öffentlich betriebenen Kindertageseinrichtung gemäß § 1 der Satzung der Gemeinde Dennheritz für das Betreiben kommunaler Kindertageseinrichtungen – Kindertageseinrichtungssatzung -.
- (2) Der Elternbeitrag wird für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung erhoben. Die Festsetzung der ungekürzten Elternbeiträge ergibt sich nach § 4 – Festsetzung des ungekürzten Elternbeitrages. Darüber hinaus werden entsprechend § 15 Abs. 1 SächsKitaG vom 29.12.2005 Ermäßigungen für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, entsprechend der Richtlinie des Landkreises Zwickauer Land vom 07.01.2002 zur Höhe der Übernahme von Ermäßigungsbeträgen bei Elternbeiträgen beim Besuch einer Kindertageseinrichtung gewährt.
- (3) Der Verpflegungskostenersatz (Kosten für den hauswirtschaftlichen Aufwand zur Bereitstellung von Mahlzeiten) wird für die Verabreichung von Mittagessen und Getränken in der Kindertageseinrichtung erhoben.

§ 2

Elternbeiträge

- (1) Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind in einer Kindertageseinrichtung angemeldet und aufgenommen ist, in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt auch für Schulferien, Urlaub, Krankheit, angeordnete Schließzeiten sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf des letzten vertraglich vereinbarten Betreuungstages.
Bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % des Elternbeitrages zu entrichten.
- (2) Die Elternbeiträge sind jeweils zum 5. eines Monats zur Zahlung fällig.

- (3) Das Lebensalter des Kindes am 1. des Monats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.

§ 3

Verpflegungskostenersatz und Getränkegeld

Die Verpflegungskostenersätze in der Kindertageseinrichtung werden monatlich und entsprechend der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme erhoben.

Rückerstattungen für nicht in Anspruch genommene Verpflegungsleistungen erfolgen nur bei rechtzeitiger Abmeldung.

Weitere Verfahrensregelungen erfolgen einrichtungskonkret durch den Essensanbieter in Abstimmung mit der Einrichtungsleiterin (Kassierungsverfahren)

§ 4

Festsetzung des ungekürzten Elternbeitrages

- (1) Der ungekürzte Elternbeitrag in der Kinderkrippe für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden beträgt 20 v.H. der durchschnittlichen Betriebskosten/Volltagsplatz.
- (2) Der ungekürzte Elternbeitrag im Kindergarten für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden beträgt 20 v.H. der durchschnittlichen Betriebskosten/Volltagsplatz.
- (3) Die ab 01.01. des Folgejahres entstehenden tatsächlichen monatlichen Elternbeiträge werden von der Gemeindeverwaltung Dennheritz auf der Basis der bis zum 30.06. des laufenden Jahres nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten entsprechend §15 Abs.1 SächsKitaG in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.
- (4) Die jeweils ab 01.01. des Folgejahres geltenden Elternbeiträge werden rechtzeitig vor der öffentlichen Bekanntmachung dem Gemeinderat Dennheritz vorgelegt und werden danach bis zum 30.11. des laufenden Jahres durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Dennheritz öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgt eine Information durch Aushang in der Kindertageseinrichtung.

§ 5

Sonderregelungen

- (1) Abweichende Regelungen zu den im § 4 dieser Satzung festgesetzten Betreuungszeiten können zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadtverwaltung Crimmitschau vereinbart werden.
- (2) Übersteigt die tägliche Aufenthaltsdauer eines Kindes die in § 4 angegebenen Betreuungszeiten, wird für jede weitere angefangene Stunde ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben. Diese Pauschalbeträge werden für Alleinerziehende nicht erhoben.
- (3) Die Eingewöhnungszeit im Krippen- und Kindergartenbereich ist beitragspflichtig. Entsprechend der Dauer wird der jeweilige Stundensatz in Anwendung gebracht.

- (4) Werden Kinder aus besonderen Gründen tageweise in der Einrichtung aufgenommen, sind dafür Tagessätze zu entrichten.

§ 6 Beitragspflichtige

Zur Zahlung der Elternbeiträge bzw. des Verpflegungskostenersatzes verpflichtet sind die Personensorgeberechtigten des in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.